

Satzung über das Erheben von Entgelten für die Verpflegung in Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wernigerode

(Verpflegungsentgeltsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Erhebung von Entgelten für die Verpflegung

Die Stadt Wernigerode erhebt für die Versorgung der Kinder mit einem Betreuungsvertrag in städtischen Tageseinrichtungen für Speisen und Getränke ein Verpflegungsentgelt.

§ 2 Schuldner

(1) Die Personensorgeberechtigten der in den Tageseinrichtungen betreuten und versorgten Kinder sind die Schuldner für die Entgelte. Die Personensorgeberechtigten sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können die Kommunale Beschäftigungsagentur, das Jobcenter Harz oder das Sozialamt entsprechend § 28 SGB II die Verpflegungsentgelte übernehmen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die Personensorgeberechtigten die Schuldner.

§ 3 Entstehung der Entgelte, Fälligkeiten

(1) Die Schuld für das Entgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen in der Tageseinrichtung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Betreuungsvertrag oder die Versorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet werden. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.

(2) Für jeden Monat wird eine Entgeltpauschale erhoben, die sich aus der Berechnung von 5 Monaten der Anwesenheit in 6 Monaten errechnet.

(3) Die Verpflegungsentgelte werden mittels Bescheid erhoben und zum 15. des laufenden Monats grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig.

(4) Wird ein Kind in einem Halbjahr 4 zusammenhängende Wochen wegen Krankheit, Kur, Schließzeit o.ä. Gründen nicht betreut, wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Monatsrate der Entgeltpauschale erlassen.

(5) Die Entgelte unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren. Unabhängig davon ist die Stadt Wernigerode zur fristlosen Vertragskündigung der Betreuung des Kindes berechtigt, wenn Entgelte trotz schriftlicher Mahnung mit Ankündigung der Vertragskündigung nicht gezahlt werden.

§ 4 Entgelte für Verpflegung

- | | |
|---|---------|
| ➤ Entgeltpauschale pro Monat: Obst/Getränke/Mittagessen
(enthalten 31,50 € Mittagessen und 6,00 € Obst und Getränke) | 37,50 € |
| ➤ Entgeltpauschale pro Monat: Obst/Getränke/Mittagessen/Vesper
(enthält zusätzlich Vesperpauschale 9,00 €) | 46,50 € |
| ➤ Entgeltpauschale pro Halbjahr für Getränke (Hort) | 6,00 € |

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Entgelte bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung der Entgelte nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wernigerode, 10.12.2013



Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 01/14 vom 21.12.2013 bekannt gemacht.